



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
[www.regierungsrat.bs.ch](http://www.regierungsrat.bs.ch)

Per Mail [Bereich.Recht@bsv.admin.ch](mailto:Bereich.Recht@bsv.admin.ch)

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge  
und EL  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Basel, 12. Dezember 2018

### **Regierungsratsbeschluss vom 11. Dezember 2018**

#### **Vernehmlassung Änderung der Verordnung vom 11. September 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV)**

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. September 2018 laden Sie die Kantonsregierungen sowie weitere Kreise zur Vernehmlassung betreffend die Änderung der Verordnung vom 11. September 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) ein. Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme.

#### **Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassungsvorlage**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt begrüsst die Vorlage zur ATSV. Die vorgeschlagene Bewilligungspflicht für Spezialistinnen und Spezialisten, die im Auftrag eines Versicherungsträgers Observationen durchführen dürfen, ist angesichts des Eingriffes in die Privatsphäre der observierten Personen, wichtig. Auch ist es sinnvoll, dass der Umgang mit den erhobenen Daten auf Verordnungsebene verbindlich festgehalten wird. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die erhobenen Daten höchstpersönlicher Natur sind und deshalb eines besonderen Schutzes bedürfen.

Leider geht die Vorlage nicht auf die Art und Weise ein, wie die Überwachung vorgenommen werden darf. Die Kontroverse im Abstimmungskampf zum Referendum, über welches das Volk am 25. November 2018 abgestimmt hat, zeigte, dass hier Unklarheiten bestehen. Eine Konkretisierung der Art und Weise der Observation auf Verordnungsebene wäre wünschenswert.

#### **Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

##### **1. Bewilligungspflicht**

Der Regierungsrat begrüsst die Einführung einer Bewilligungspflicht für Spezialistinnen und Spezialisten, die von Versicherungsträgern mit Observationen beauftragt werden dürfen. Es gibt in der Schweiz keine staatlich reglementierte Ausbildung und die Bezeichnung Detektivin oder Detektiv ist nicht geschützt. Mit der Bewilligungspflicht werden Qualitätsstandards gesetzt, und mit

der Befristung wird garantiert, dass diese Qualitätsstandards eingehalten werden. Dies gibt den Versicherungsträgern Sicherheit bei der Vergabe von Observationsaufträgen. Die für die Bewilligung erforderlichen Anforderungen sind ausreichend.

2. Gebühr für die Prüfung des Bewilligungsgesuchs

Der Regierungsrat stimmt der Einführung einer Gebühr in Höhe von 700 Franken zu.

3. Aktenführung

Der Regierungsrat stimmt dem Vorhaben zu, die sorgfältige, systematische und chronologische Aktenführung neu explizit in der Verordnung aufzuführen. Die übersichtliche Aktenführung liegt auch im Interesse der Versicherungsträger. Im Kanton Basel-Stadt werden die Akten zwar bereits systematisch und chronologisch geführt, ob die heutige Aktenführung den neuen Ansprüchen genügt, muss nach Rechtskraft der vorliegenden Änderungen überprüft werden. Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass für allfällige Änderungen eine Übergangsfrist vorgesehen ist. Hier ist anzumerken, dass Softwareänderungen in der Praxis in der Regel aufwändig und zeitintensiv sind. Dies ist bei der Ausgestaltung der Übergangsfrist zu berücksichtigen.

4. Einsicht ins Observationsmaterial

Grundsätzlich begrüsst der Regierungsrat, dass Personen, welche observiert wurden, möglichst einfach Zugang zum gesammelten Material erhalten sollen. Dabei ist es jedoch nicht notwendig, zwischen Personen zu unterscheiden, welche im Rahmen einer persönlichen Vorsprache über die Observation informiert werden, und jenen, welche schriftlich mittels Verfügung informiert werden. Aus Sicht des Regierungsrats ist es grundsätzlich ausreichend, wenn die betroffenen Personen zusammen mit der Information über die erfolgte Observation ausdrücklich auf die Möglichkeit der Akteneinsicht aufmerksam gemacht werden. Dabei ist es den Personen freizustellen, ob sie die Akten vor Ort beim Versicherungsträger einsehen, oder aber eine Kopie haben wollen.

5. Aktenvernichtung

Der Regierungsrat stimmt den Bestimmungen über die Aktenvernichtung zu.

Für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und Anliegen danken wir Ihnen bestens. Für Rückfragen steht Ihnen das Amt für Sozialbeiträge, Dr. Antonios Haniotis, Tel. 061 267 86 39, antonios.haniotis@bs.ch, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatschreiberin